

Haus- und Badeordnung für das Aquaria

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Zweck und Organisation.....	3
§ 2	Badbesucher	3
§ 3	Leistungsangebot und Eintrittsmedien	4
§ 4	Betriebs-, Öffnungs- und Badezeiten	5
§ 5	Ausleihe von Badeartikeln.....	6
§ 6	Zutritt und Benutzung des Aquaria	6
§ 7	Verhalten im Aquaria.....	7
§ 8	Sondereinrichtungen und Attraktionen	7
§ 9	Betriebshaftung	8
§ 10	Fundgegenstände	9
§ 11	Wünsche und Beschwerden.....	9
§ 12	Aufsicht	9
§ 13	Körperreinigung.....	10
§ 14	Mietbedingungen für Schul- und Vereinssport	10
II.	REGELN ZUR BENUTZUNG DES HALLEN- UND FREIBADES.....	10
§ 15	Badekleidung	10
§ 16	Verhalten.....	11
III.	HALLENBAD	12
§ 17	Badezeit	12
§ 18	Verhalten in der Schwimmhalle.....	12
IV.	FREIBAD.....	12
§ 19	Badezeit	12
§ 20	Verhalten im Freibad	13
§ 21	Grillplatz	13
§ 22	FKK-Bereich.....	13
V.	SAUNA und DAMPFBAD	13
§ 23	Benutzung	13
§ 24	Betreuung der Saunabesucher	14
§ 25	Verhalten im Saunabereich.....	14
§ 26	Verhalten in den Ruheräumen	14

SÜC Bus und Aquaria GmbH



Seite 2

VI.	ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHT	15
§ 27	Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	15

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Organisation

1. Das Aquaria ist als eigenständiger Geschäftsbereich in die SÜC Bus und Aquaria GmbH eingegliedert und wird in privatrechtlicher Form betrieben.
2. Das Aquaria ist eine öffentliche Badeeinrichtung zur Erholung, Förderung der Gesundheits- und Jugendpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung.

§ 2 Badbesucher

1. Die Haus- und Badeordnung regelt die Benutzung des Aquaria. Sie dient zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Aquaria.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher des Aquaria verbindlich. Mit dem Betreten des Betriebsgeländes erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung und alle sonstigen Anordnungen an, die die Betriebssicherheit aufrechterhalten.
3. Die Benutzung des Aquaria steht grundsätzlich jedermann gegen Bezahlung des Eintrittspreises frei.
4. Von der Benutzung ausgeschlossen sind jedoch:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - d) Personen, die mit einem Hausverbot belegt sind.
5. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen, an- und auskleiden oder sich sogar gefährden können, sowie Krampfanfallskranken (insbesondere Epileptikern), ist die Benutzung des Aquaria nur zusammen mit einer volljährigen, geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres dürfen das Aquaria nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

§ 3 Leistungsangebot und Eintrittsmedien

1. Das Leistungsangebot des Aquaria umfasst folgende Bereiche:
 - Hallenbad mit Erlebnisbadebereich,
 - Freibad (mit FKK-Bereich, Liegewiese, Grillplatz, Bereich für Ballspiele),
 - Saunalandschaft.
2. Das Aquaria verfügt über verschiedene elektronische Medien mit denen der Badeinritt, die Bezahlung des Badetarifes, das Aufbuchen und Bezahlen von Speisen und Getränken und das Verschließen der Garderobenschränke möglich ist. Eine Aufstellung der Medien und deren Funktionen finden Sie hier:
 - Geldwertkarten: Bezahlmedium für Badeintritte,
 - Chip Key: Datenträger des Zahlungssystem und im Hallen- und Saunabereich Garderobenschrankechlüssel,
 - Coin: Datenträger des Zahlungssystem im Freibad,
 - Mehrfachkarte: 10er Eintrittsmedium für alle Bereiche.
3. Für die Benutzung der einzelnen Bereiche ist der jeweils festgelegte Eintrittspreis zu entrichten. Die gültigen Preise und Geltungsbereiche sind dem Preisaushang im Eingangsbereich des Aquaria zu entnehmen. Für das Überschreiten der Bade- und Saunazeit besteht Nachzahlungspflicht. Kurzfristige Änderungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
4. Der Badegast muss die Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystem oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
5. Zugangsberechtigungen für das Hallen- bzw. das Freibad berechtigen grundsätzlich zur Nutzung beider Bäder. Mit dem Lösen des Eintrittes entsteht jedoch weder ein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit (Stuhl, Liege, Strandkorb und ähnliches) noch auf eine exklusive Nutzung der einzelnen Anlagebereiche.
6. Die Zugangsberechtigung gilt für den Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Aquaria. Als Nachweis ist der Kassenbeleg über die Zahlung des Eintrittsentgeltes für die Dauer des Besuches sicher aufzuheben. Der Besucher darf nur den Bereich des Aquaria aufsuchen, für den er die Zugangsberechtigung gelöst hat.

7. Die Zugangsberechtigung ist dem Personal des Aquaria auf Verlangen vorzuzeigen. Während der Benutzung verloren gegangene Datenträger des Zahlungssystems müssen sofort an der Kasse als verloren gemeldet werden; von dort aus kann der Datenträger des Zahlungssystems unter Vorlage der Eintrittsrechnung gesperrt werden. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 3 Punkt 4.) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystem oder Leih Sachen behält sich das Aquaria vor, einen Betrag von maximal 50,00 Euro einzuziehen. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus der pauschalen Schlüsselersatzgebühr und der offenen Verzehrrechnungen des Aquariabistros nach Tagesabschluss. In jedem Falle zur Zahlung fällig wird ein Betrag von 17,00 Euro für den Ersatz des verlorenen Schlüssels (Chip Key oder Coin).

Der Nachweis, dass dem Aquaria kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist dem Besucher gestattet.

Gelöste Zugangsberechtigungen werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorengegangene oder nicht genutzte Zugangsberechtigungen wird nicht zurückerstattet.

8. Besucher des Aquaria, die ohne eine gültige Zugangsberechtigung die Einrichtungen des Aquaria benutzen, müssen einen auf 50,00 Euro erhöhten Eintrittspreis bezahlen (Vertragsstrafe).
9. Erworbene Geldwertkarten sind Eigentum des Aquaria. Geldwertkarten sind grundsätzlich übertragbar. Der Verlust ist umgehend dem Aquaria zu melden, wobei eine Haftung durch die SÜC Bus und Aquaria GmbH, insbesondere für den verloren gegangenen Restwert, ausgeschlossen ist. Für das Ausstellen der neuen Geldwertkarte wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 4 Betriebs-, Öffnungs- und Badezeiten

1. Die Öffnungs-, Einlass- und Badezeiten des Aquaria sowie die jeweils gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang im Eingangsbereich des Aquaria bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung, starkem Andrang und zu besonderen oder betriebsbedingten Anlässen können einzelne oder gesamte Bereiche des Aquaria zeitweise für Besucher gesperrt werden. In diesem Zusammenhang haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen. Ein Anspruch auf Ersatzleistungen besteht insofern nicht.

§ 5 Ausleihe von Badeartikeln

Badeartikel werden gegen Hinterlegung des vorgeschriebenen Pfandes ausgegeben. Für die Reinigung der benutzten Badeartikel wird ein angemessenes Entgelt verlangt.

§ 6 Zutritt und Benutzung des Aquaria

1. Der Zutritt zu den verschiedenen Bereichen des Aquaria ist nur mit gültiger Zugangsbe-
rechtigung gestattet. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Hallen-, Freibad, Sauna
und Dampfbad sowie für besondere Angebote (z. B. Damensauna) gelten die ausge-
wiesenen besonderen Zutrittsvoraussetzungen und Bedingungen.
2. Der Zugang zu den verschiedenen Bereichen des Aquaria ist nur unter Benutzung der
hierfür gekennzeichneten Wege, Treppen und Durchschreitebecken gestattet. Das Be-
treten der abgesperrten Bereiche, Rasenteile und Anpflanzungen ist untersagt.
3. Die Einrichtungen des Aquaria sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Be-
nutzung, Verunreinigung oder Beschädigung, die der Badegast zu vertreten hat, haftet
er für den entstandenen Schaden.
4. Die Kleider sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen. Die
Benutzung der Garderobenschränke geschieht auf eigene Gefahr. Durch die Bereitstel-
lung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahr-
pflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes selbst, bei der Be-
nutzung von Garderobenschränken und Wertfächern diese insbesondere zu verschlie-
ßen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die
Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Größere Gegenstände, Koffer oder
Taschen werden nicht zur Aufbewahrung angenommen. Der Verlust eines Gardero-
benschrank- oder Wertfachschlüssels ist dem Personal des Aquaria unverzüglich an-
zuzeigen (siehe § 3 Punkt 7). Die Garderoben- oder Wertfachschränke sind beim Ver-
lassen des Aquaria freizumachen. Bei Zuwiderhandlungen und nach Betriebsschluss
werden die Garderoben- oder Wertfachschränke vom Personal des Aquaria geöffnet,
der Inhalt entnommen und als Fundsache behandelt.
5. Fahrzeuge sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Entgegen eines
Verbotes abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Besuchers des Aquaria ent-
fernt werden.

§ 7 Verhalten im Aquaria

1. Die Besucher des Aquaria haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Hygiene, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere ist den im gesamten Bereich des Aquaria angebrachten Beschilderungen, Piktogrammen sowie den Anweisungen des Badpersonals Folge zu leisten. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
2. Das Betreten der technischen Betriebsräume des Aquaria durch die Besucher ist verboten.
3. Nicht gestattet sind unter anderem:
 - a) Lärmen, das überlaute Benutzen von elektronischen Unterhaltungsgeräten und Musikinstrumenten,
 - b) Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung,
 - c) Rauchen in sämtlichen Räumen sowie insbesondere in und um den Umkleide-, Sanitär-, Sauna-, Schwimm- und Badebeckenbereichen,
 - d) Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken im Hallen- und Saunabereich sowie in allen Becken und Beckenumgängen des Freibades,
 - e) Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
 - f) Mitbringen oder Wegwerfen von Glas und/oder sonstigen potentiell gefährlichen Gegenständen und Stoffen sowie das Entsorgen von Abfällen außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter,
 - g) Mitbringen von Tieren,
 - h) Werbung oder Handel zu betreiben.
4. Kommt es zu Unfällen, ist jeder Anwesende im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet. Zudem ist unverzüglich das Personal des Aquaria zu verständigen, das dann geeignete Hilfsmaßnahmen einleiten wird.
5. Sämtliche durch einen Verstoß hiergegen der SÜC Bus und Aquaria GmbH entstehende Aufwendungen und Kosten hat der verursachende Schädiger zu tragen.

§ 8 Sondereinrichtungen und Attraktionen

1. Alle Anlagen, Sondereinrichtungen und Attraktionen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

2. Zu den Sondereinrichtungen und Attraktionen gehören insbesondere:
 - Rutschenanlagen,
 - Sprunganlagen,
 - Wellenbad,
 - Gegenstromanlage,
 - Babypoolbereich/Planschbecken,
 - Ballspielplätze,
 - Grillbereich,
 - Spielplatz.
3. Die Benutzung der Sondereinrichtungen und Attraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Abgrenzungen des Badegelandes oder Ampelregelungen bei Attraktionen dürfen nicht missachtet oder überwunden werden. Bei Unfällen, die sich bei der Benutzung der Sondereinrichtungen und Attraktionen ereignen, haften die SÜC Bus und Aquaria GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – außer bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Die Benutzung der 7,5 m- und 10 m-Plattform der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten dürfen das 1 m-, das 3 m-Federbrett und die 5 m-Plattform nicht betreten werden.
5. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Das Becken ist unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten.
6. Die Benutzung der Wasserrutsche ist nur Schwimmern respektive Nicht-Schwimmern mit geeigneter Aufsichtsperson erlaubt. Im Übrigen sind die Hinweissymbole bezüglich der Rutschweise genau zu beachten und zu befolgen. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich unverzüglich zu räumen.
7. Bei dem Babypoolbereich/Planschbecken handelt es sich um kein Spiel-, sondern um ein Sportgerät.

§ 9 Betriebshaftung

1. Die Besucher benutzen das Aquaria einschließlich sämtlicher Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt, Zufall und Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird nicht gehaftet. Eltern und Erziehungsberech-

tigte haften grundsätzlich für ihre Kinder.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der auf das Aquariage-
lände eingebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Die SÜC Bus und Aquaria GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrich-
tungsgehilfen haften – außer bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder
Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Beschädi-
gungen an Fahrzeugen der Besucher, die auf den Stellplätzen des Aquaria parken.
4. Für den Verlust von Geld, Wertsachen und anderen Gegenständen wird keine Haftung
übernommen.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Aquaria gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über
Fundgegenstände wird grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 965 ff.
BGB) verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und/oder Beschwerden der Besucher des Aquaria nimmt die SÜC
Bus und Aquaria GmbH oder der Betriebsleiter des Aquaria entgegen. Sofern und so-
weit möglich und zumutbar wird Abhilfe geschaffen.

§ 12 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist be-
fugt, im Einzelfall alle Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung,
Sicherheit und Ruhe des Betriebes des Aquaria notwendig sind. Das Personal ist be-
rechtigt, Personen, die trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen,
aus dem Aquaria zu verweisen oder Gegenstände für die Dauer der täglichen Öff-
nungszeiten einzuziehen. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-
führung der SÜC Bus und Aquaria GmbH oder deren Beauftragte ausgesprochen wer-
den.
2. Im Falle der Verweisung aus dem Aquaria wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Bei widerrechtlicher Benutzung der gekennzeichneten Notausgänge ist mit einer Ver-
warnung und Vertragsstrafe von 20,00 Euro zu rechnen.

4. Aus Sicherheitsgründen sind in einigen Bereichen des Aquaria Kameras angebracht. Die Schilder am Eingang des Aquaria weisen auf die Benutzung von Kameras hin.

§ 13 Körperreinigung

1. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Insofern hat der Besucher sich vor Betreten der Schwimmhalle sowie der Saunaräume bzw. vor dem Benutzen der Badebecken unter den Duschbrausen gründlich zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art unmittelbar vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 14 Mietbedingungen für Schul- und Vereinssport

Die Mietbedingungen für Schulen und Vereine sind in einer separaten Vereinbarung erfasst.

II. REGELN ZUR BENUTZUNG DES HALLEN- UND FREIBADES

§ 15 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Hallen- und im Freibad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken (Ausnahme Aquakurse) nicht benutzt werden. Straßenschuhe sowie mitgebrachte Kinderwagen und Rollstühle sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
3. Bade- und sonstige Kleidung dürfen in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 16 Verhalten

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
3. Die als solche gekennzeichneten Schwimmerbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen auch mit Hilfsgeräten die Schwimmerbecken und das Sprungbecken nicht benutzen.
4. Neben den Bestimmungen des § 7 ist im Bereich des Hallen- und des Freibades vor allem noch Folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:

- a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen und sonstigen Unfug zu treiben (z. B. einen anderen an Händen und Füßen zu halten und in das Wasser zu schleudern),
 - b) unter Wasser zu filmen oder Bilder zu machen,
 - c) an den Längsseiten der Becken in das Wasser zu springen,
 - d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern zu turnen,
 - e) Badbesucher durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - f) Schwimmflossen, Tauchbrillen, Luftmatratzen und Ähnliches zu verwenden. Im Nichtschwimmerbecken dürfen Schwimmflossen, Tauchbrillen und Schwimmhilfen verwendet werden (außer im Rahmen gesondert ausgeschriebener Veranstaltungen),
 - g) Schwimmhalle, Badewasser und Freibadgelände zu verunreinigen.
5. Während der allgemeinen Badezeit dürfen Sportgeräte (Wasserballtore, Trennleinen, Schwimmbretter usw.) nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Schwimmmeisters in das Becken eingebracht werden. Für daraus entstehende Unfälle haftet der Benutzer. Geräte des Aquaria sind nach Gebrauch vom Benutzer wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen.
 6. Ballspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Auf den Liegewiesen hat jegliches Spielen zu unterbleiben.
 7. Im Bistro des Aquaria ist den Anweisungen des Bistro-Personals Folge zu leisten.
 8. Die Besucher des Aquaria werden grundsätzlich darauf hingewiesen, auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

9. Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer in den Schwimmbecken des Aquaria ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Betriebsleiter erlaubt.
10. Der Besuch des Hallenbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen sowie die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und ähnlichem werden vom Betriebsleiter des Aquaria besonders geregelt und sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des aufsichtsführenden Schwimmmeisters gestattet.

III. HALLENBAD

§ 17 Badezeit

Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Dauer der Badezeit richtet sich nach dem gewählten Badetarif. Sie endet 15 Minuten vor Betriebsschluss des Bades.

§ 18 Verhalten in der Schwimmhalle

1. Die Wechselkabine und die Umkleidekabinen sind durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen und der Kleiderbügel ist an die Entnahmestelle zurückzubringen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche der Badeanlage benutzen.

IV. FREIBAD

§ 19 Badezeit

1. Die Badezeit ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Dauer der Badezeit richtet sich nach dem gewählten Badetarif. Sie endet 15 Minuten vor Betriebsschluss des Bades.
2. Die Betriebszeit des Wellenbades ist besonders festgelegt.

§ 20 Verhalten im Freibad

1. Der Aufenthalt auf den Beckenumgängen des Schwimm- und Sprungbeckens ist Nichtschwimmern nicht gestattet. Das Sprungbecken darf nur über die Sprunganlage benutzt werden. Es darf nur zum Springen und nicht als allgemeines Schwimmbecken benutzt werden.
2. Einzelkabinen können nur zur Freibadsaison gemietet werden. Sie sind nach Gebrauch zu verschließen.

§ 21 Grillplatz

Die Grilleinrichtungen dürfen nur unter Verwendung handelsüblicher Betriebsstoffe genutzt werden.

§ 22 FKK-Bereich

1. FKK darf nur in dem dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereich betrieben werden.
2. Das Filmen und Fotografieren innerhalb dieses Bereiches sowie von außen in diesen Bereich hinein ist verboten.

V. SAUNA und DAMPFBAD

§ 23 Benutzung

1. Vor Benutzung der Sauna sollte ein Arzt konsultiert werden.
2. Die Saunazeit ist innerhalb der Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Dauer der Saunazeit richtet sich nach dem gewählten Saunatarif. Sie endet 15 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss des Aquaria. Das Schwimmen im Hallen- bzw. Freibad zu den allgemeinen Öffnungszeiten ist im Eintrittspreis für die Sauna enthalten.

§ 24 Betreuung der Saunabesucher

Der Saunabesucher ist verpflichtet, das Aufsichtspersonal des Aquaria vor Beginn eines Saunaganges auf körperliche Leiden aufmerksam zu machen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Saunaeinrichtungen zu einem erhöhten gesundheitlichen Risiko des Saunabesuchers führen können.

§ 25 Verhalten im Saunabereich

1. Die Sauna- und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Holz ist vor Verfärbungen oder ähnlichen Einwirkungen zu schützen. Insofern müssen unter dem ganzen Körper Handtücher in ausreichender Größe aufgelegt werden.
2. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Badepersonal durchgeführt. Es dürfen keine eigenen Aufgussmittel mitgenommen und angewendet werden. Aufgüsse von reinem Alkohol auf die Saunaöfen sind wegen der Brand- und Explosionsgefahr nicht gestattet.
3. Vor Benutzung der Tauchbecken ist der Körper abzduschen.
4. In die Tauchbecken darf generell nicht hineingesprungen werden.
5. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Tauchbecken und der Liegestühle ist untersagt.
6. Auf die gesonderten Benutzungs- und Pflegehinweise, die im Bereich der Saunaeinrichtungen durch Aushang bekanntgegeben sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 26 Verhalten in den Ruheräumen

In den Ruheräumen, einschließlich des Atrium-Lichtbades, darf nicht laut gesprochen werden. Der einzelne Saunabesucher soll alles unterlassen, was die übrigen Saunabesucher stören kann.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHT

§ 27 Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Die SÜC Bus und Aquaria GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Coburg, 30. Jan. 2017

SÜC Bus und Aquaria GmbH

